



KÄRNTNER
HANDBALLVERBAND

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH	2
§ 2 ZWECK	2
§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES	2
§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 7 RECHTE UND PFLICHTE DER MITGLIEDER	4
§ 8 VEREINSORGANE	5
§ 9 DER VERBANDSTAG	5
§ 10 DER VORSTAND	7
§ 11 PRÄSIDIUM	8
§ 12 KOMMISSIONEN	8
§ 13 KONTROLLE	8
§ 14 SCHIEDSGERICHT	8
§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINES	9
§ 16 VERHÄLTNIS ZUM ÖHB	9
§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Kärntner Handballverband“ (abgekürzt: „KHV“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten.

§ 2 Zweck

Der KHV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Zusammenfassung aller in Kärnten tätigen Handballvereine, die Pflege und Förderung des Handballsportes sowie die Durchführung und Regelung aller dazu notwendigen Angelegenheiten im Sinne der Bestimmungen des Österreichischen Handballbundes (ÖHB).

Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Veranstaltungen von Verbandswettbewerben, Förderung des Wettspielverkehrs zwischen den Kärntner Vereinen und Auswahlmannschaften mit solchen der übrigen Bundesländer und des Auslandes;
- b) Abhaltung von Lehrkursen, Übungsstunden, Vorträgen und Versammlungen;
- c) Herausgabe von Fachzeitschriften, Lehrbehelfen und Werbemittel;
- d) Unterstützung der angeschlossenen Vereine bei allen Angelegenheiten, die mit der Ausübung des Handballsportes in Verbindung stehen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Zweck des KHV soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Abhaltung von Vorträgen, Versammlungen, Diskussionsabende oder geselligen
 - b) Zusammenkünften
 - c) Herausgabe von Spielbestimmungen und sonstigen Regelungen
 - d) Herausgabe von Mitteilungsblättern sowie Informationen an Medien.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Einhebung von Spielerpassgebühren und sonstigen Gebühren
 - c) Einnahmen von Veranstaltungen des KHV
 - d) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - e) Subventionen und sonstige öffentliche Beihilfen
 - f) Werbeeinnahmen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des KHV gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle gemäß den gesetzlichen Bestimmungen konstituierten Vereine, die ihren Sitz in Kärnten haben und deren Zweck die Ausübung des Handballsportes ist. Außerordentliche Mitglieder sind alle Vereinigungen ohne Vereinscharakter im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, die den Handballsport ausüben (z.B. Schul- oder Betriebshandballmannschaften). Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des KHV können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (2) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines an den Vorstand des KHV gerichteten schriftlichen Ansuchens, welchen ein Exemplar der Vereinsstatuten (Satzungen), die vom KHV festgesetzte Beitrittsgebühr (Verbandsbeitrag) sowie eine satzungsgemäß gefertigte Erklärung, dass der Verein die Satzungen und Bestimmungen des Österreichischen Handballbundes und dessen angeschlossener Vereine sowie des Kärntner Handballverbandes vollinhaltlich anerkennt, beizulegen ist.

Die Aufnahme erfolgt vorläufig durch den Vorstand des KHV und wird durch Beschluss des Verbandstages endgültig. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist der Antrag auf Aufnahme beim nächsten Verbandstag zu behandeln, dessen Beschluss endgültig ist.

Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines an den Vorstand des KHV gerichteten schriftlichen Ansuchens, welchem die vom KHV festgesetzte Beitrittsgebühr (Verbandsbeitrag) beizuschließen ist. Die Aufnahme erfolgt endgültig durch den Vorstand des KHV.

Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Verbandstag.

- (3) Vor Konstituierung des KHV erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Ein Austritt aus dem KHV ist dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben und ist mit der Übernahme des Briefes durch den Vorstand vollzogen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt vorläufig durch den Vorstand und bedarf zu seiner Endgültigkeit eines Beschlusses durch den Verbandstag, der innerhalb von zwei Monaten nach vorläufigem Ausschluss vom Vorstand einzuberufen ist. Gegen den Beschluss des Verbandstages steht dem Mitglied kein Rechtsmittel zu. Als Ausschließungsgründe gelten: *Wiederholte Verletzungen der Statuten (Satzungen) oder andere Vorschriften des KHV oder des ÖHB; Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Sportes, oder des KHV oder ÖHB oder eines Mitgliedes dieser Vereine, in der Öffentlichkeit zu schädigen; Nichtbezahlung der vom Vorstand vorgeschriebenen Beiträge oder sonstigen Gebühren trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung; absichtliche falsche Angaben anlässlich des Beitrittes.*

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht auf unbeschränkte Ausübung des Handballsportes im Rahmen der, den Spielverkehr regelnden Vorschriften des KHV und des ÖHB und dessen angeschlossener Vereine, sowie das Recht an allen Veranstaltungen des KHV teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben bei einem Verbandstag volles Stimmrecht gemäß diesen Statuten, wenn sie an einem vom KHV oder ÖHB ausgeschriebenen Bewerb teilgenommen haben. Die Mitglieder haben das Recht an alle Organe und Funktionäre des KHV und des ÖHB Anfragen zu richten. Anfragen an den ÖHB sind über den Vorstand des KHV einzubringen, welcher seine Stellungnahme dazu beschließen kann. Ferner können gemäß den Statuten und der Geschäftsordnung Anträge an den KHV gestellt werden.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht den KHV in der Erreichung seines Zweckes zu unterstützen; ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KHV zum vorgeschriebenen Termin nachzukommen; alle aus dem Verhältnis zum KHV entstehenden Verbindlichkeiten als klagbare Forderungen anzuerkennen und sich im Streitfalle der Gerichtsbarkeit des für den Sitz des KHV zuständigen Gerichtes zu unterwerfen, für entstandene Verbindlichkeiten des Mitgliedes auch im Falle des Austrittes, des Ausschlusses oder des sonstigen Ausscheidens (z.B. Auflösung des Mitgliedvereines) zu haften; alle für die Ausübung des Handballsportes ergangenen Bestimmungen und Regelungen des ÖHB und dessen angeschlossener Vereine und des KHV, sowie deren Statuten (Satzungen) vollinhaltlich anzuerkennen:

Angelegenheiten, die mit der Ausübung oder der Verwaltung des Handballsportes verbunden sind und die Interessen des KHV direkt berühren, nicht ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes vor die Öffentlichkeit zu bringen und dies auch allen Vereinsmitgliedern zu verbieten – gesetzliche Meldepflichten werden hiervon nicht berührt.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des KHV sind:

- a) Der Verbandstag
- b) Der Vorstand
- c) Das Präsidium
- d) Vom Verbandstag oder Vorstand bestellte Ausschüsse oder Kommissionen
- e) Die Kontrolle

Alle Personen, die einem Organ des KHV angehören oder von einem solchen mit der Führung von Angelegenheiten betraut werden, sind Funktionäre. Ihre Rechte und Pflichten werden, soweit sie nicht in diesen Statuten enthalten sind, durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Der Verbandstag

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet einmal jährlich statt. Er ist mindestens 20 Tage vor der Abhaltung vom Vorstand unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung einzuberufen. Alle 4 Jahre haben am Verbandstag Neuwahlen stattzufinden. Die Tagesordnung hat auf jeden Fall die Punkte: Budgetvoranschlag, Kassabericht, Bericht der Kontrolle und bei Verbandstagen mit Neuwahlen: Entlastung des Vorstandes zu beinhalten.
- (2) Der Verbandstag besteht aus den Mitgliedern. Stimmrecht am Verbandstag haben alle ordentlichen Mitglieder, die an einem Bewerb des KHV oder ÖHB teilgenommen haben und bis zum Beginn des Verbandstages ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KHV nachgekommen sind. Diesem ordentlichen Mitglied (Verein) kommt eine Grundstimme sowie pro 10 bezahlte Spielerpässe eine Zusatzstimme zu, wobei die Zusatzstimme schon bei begonnener Dekade gewährt wird (z.B. 10 = 1 Stimme, 11 = 2 Stimmen). Ein ordentliches Mitglied kann höchstens so viele Delegierte entsenden als ihm Stimmen zustehen. Das Stimmrecht kann aber nur von einem vom ordentlichen Mitglied (Verein) mittels schriftlicher Vollmacht entsandten Delegierten ausgeübt werden.

- (3) Ein Verbandstag beginnt mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Dies ist gegeben, wenn zur anberaumten Zeit 2/3 der Stimmen anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so findet eine halbe Stunde später ein neuerlicher Verbandstag statt, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist.
- (4) Anträge zum Verbandstag können von allen Mitgliedern, Organen und Funktionären des KHV gestellt werden. Anträge müssen spätestens 8 Tage vor dem anberaumten Verbandstag beim Vorstand eintreffen. Verspätet oder ad hoc eingebrachte Anträge, ausgenommen Zusätze, Einschränkungen oder Änderungen zeitgerecht eingebrachter Anträge, können nur dann zur Beschlussfassung gebracht werden, wenn eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine solche zulässt.
- (5) Beschlüsse am Verbandstag werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der 2/3 Mehrheit bedürfen nachstehende Beschlüsse:
- Statutenänderungen
 - Beschlussfassung über die Aufnahme eines vom Vorstand abgelehnten Vereines
 - Zulassung eines verspätet oder ad hoc eingebrachten Antrages
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereines. Der 4/5 Mehrheit bei einer 2/3 Anwesenheit der Stimmen bedarf der Beschluss der Auflösung des Vereines des KHV.
- (6) Finden an einem Verbandstag Neuwahlen statt, so obliegt die Vorbereitung der Wahl einem dreiköpfigen Wahlausschuss, dem ein Vertrauensmann des Vorstandes, ein Vertrauensmann der Kontrolle und ein Vertrauensmann der ordentlichen Mitglieder angehört. Der Wahlausschuss hat einen Vorschlag für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (ausgenommen die Mitglieder des Straf- und Kontrollausschusses bis auf den Vorsitzenden und Generalsekretär) vorzubereiten. Der scheidende Vorstand bringt Wahlvorschläge für Ehrenmitglieder ein. Die Vorschläge für die Mitglieder der Kontrolle erfolgen aus dem Plenum des Verbandstages. Wahlvorschläge können bis zur Ausrufung des Tagesordnungspunktes „Neuwahlen“ eingebracht werden. Vom Verbandstag werden gewählt: Mitglieder des Vorstandes (ausgenommen Mitglieder des Straf- und Kontrollausschusses bis auf den Vorsitzenden und Generalsekretär), Ehrenmitglieder und Mitglieder der Kontrolle. Wählbar sind alle Personen, die nicht wegen ehrloser Handlungen von staatlichen Gerichten verurteilt wurde, die nicht aus einem Sportverband wegen schwerer Verletzungen des sportlichen Anstandes ausgeschieden sind.

Der außerordentliche Verbandstag ist einzuberufen:

- Zum Zwecke der Bestätigung eines Ausschlusses eines ordentlichen Mitgliedes innerhalb von 2 Monaten nach erfolgten Ausschluss durch den Vorstand;
- Bei Funktionsniederlegung von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder;
- Aufgrund des Vorstandsbeschlusses;
- Aufgrund eines Antrages von 1/3 der ordentlichen Mitgliedern mit entscheidenden Stimmrecht.

Der außerordentliche Verbandstag ist innerhalb von 21 Tagen nach Eintritt des auslösenden Ereignisses (ausgenommen nach lit. a) einzuberufen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird vom Verbandstag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen:
 - a) aus dem Präsidium (bestehend aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und den Referenten für Sport, Recht, Finanzen und Organisation)
 - b) dem erweiterten Vorstand (bestehend aus dem Präsidium sowie den stellvertretenden Referenten für Sport, Recht, Finanzen und Organisation).
- (2) Die Aufgaben und Rechte der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Ein Funktionär kann im Vorstand maximal zwei Funktionen haben.
- (4) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 1) erlischt die Funktion durch Enthebung (Abs. 5) und Rücktritt (Abs. 6).
- (5) Der Verbandstag kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seine Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft. Ebenso kann ein einzelnes Vorstandsmitglied auf Beschluss des Vorstandes enthoben werden. In diesem Fall kann bis zur Neuwahl ein anderes Vorstandsmitglied mit den Aufgaben des Enthobenen betraut werden oder ein neues Vorstandsmitglied kooptiert werden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an den Verbandstag zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (7) Der Vorstand obliegt:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte
 - b) die Durchführung der in § 2 angeführten Maßnahmen
 - c) der Verkehr mit Behörden und Sportverbänden
 - d) die Festsetzung von Gebühren, die Haushaltsordnung, die Vermögensverwaltung und aller damit zusammenhängenden Maßnahmen unter Beiziehung der Kontrolle
 - e) die Erlassung von Bestimmungen und Regelungen, wobei die Erlassung und Abänderung der Geschäftsordnung dem engeren Vorstand unterliegt
 - f) die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen und Regeln sowie die darin vorgesehene Ausübung der Disziplinargewalt über die Mitglieder
 - g) die Einsetzung von Ausschüssen und Kommissionen
- (8) In besonderen dringenden Fällen ist ein Mitglied des Präsidiums, im Verhinderungsfalle ein zuständiges Vorstandsmitglied, berechtigt, Notentscheidungen zu treffen. Diese dürfen nicht gegen die Statuten verstoßen. Die Notentscheidungen bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Vorstandes in dessen nächster Sitzung.

- (9) Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wird ein Ersatzmann durch den Vorstand kooptiert. Scheidet mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen, der die Neuwahlen vorzunehmen ist. Die Funktionsdauer dieses Vorstandes dauert bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag mit Neuwahlen.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 11 Präsidium

- (1) Jedes Präsidiumsmitglied vertritt den KHV nach außen. Schriftliche Vereinbarungen des KHV bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift eines Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Vermögenswerte Dispositionen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift eines Präsidenten und des Referenten für Finanzen.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den KHV nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu unterzeichnen, können ausschließlich durch einen Beschluss des Präsidiums erteilt werden.

§ 12 Kommissionen

- (1) Dem Vorstand obliegt die Bildung und Einberufung von Kommissionen.

§ 13 Kontrolle

Die Kontrolle besteht aus drei Mitgliedern. Sie ist von den stimmberechtigten Mitgliedern auf Vorschlag des Plenums vom Verbandstag an diesem zu wählen. Ihre Funktionsdauer beträgt vier Jahre. Die Bestimmungen über den Funktionsverlust sind sinngemäß anzuwenden. Sie sind zu Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Der Kontrolle obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie hat dem Verbandstag über das Ergebnis der Überprüfung zu.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, mit Ausnahme der Fälle nach § 7 Abs. 2 der Statuten, ist ein vereinsinternes Schiedsgericht berufen.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus den drei Mitgliedern. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, zwischen zwei Mitgliedern, sowie zwischen Funktionären des Vorstandes wird von beiden Seiten je ein Schiedsrichter entsandt. Als Schiedsrichter dürfen nur statutenmäßige berechtigte Vertreter der Mitglieder oder Funktionäre des KHV berufen werden. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand eine o.a. Person als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen, macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des KHV kann nur auf einem zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstag mit 4/5 Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Verbandstag hat auch, sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat er einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist einer gemeinnützigen Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der KHV verfolgt, zukommen zu lassen.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 16 Verhältnis zum ÖHB

Der KHV ist Mitglied des ÖHB und als solches sowohl selbst, wie auch alle seine Mitglieder an die Bestimmungen und Vorschriften des ÖHB gebunden. Ein Austritt oder Ausschluss aus dem ÖHB bedeutet selbstständig den Mandatsverlust aller seiner Funktionäre für alle jene Funktionen, die sie infolge der Mitgliedschaft des KHV beim ÖHB bekleiden.

§ 17 Schlussbestimmungen

Das Recht die vorliegenden Statuten auszulegen kommt dem Vorstand zu. Alle in diesen Statuten nicht geregelten Fragen, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des ÖHB fallen, werden vom Vorstand im Einvernehmen mit den Vertretern der ordentlichen Mitgliedern, jedoch mit der Möglichkeit der Anrufung des ÖHB, entschieden.